

gente schon wirklich einen oder den anderen Mann entzogen, und seine Werbung noch weiter fortsetzt oder wiederholt, oder, wenn er das Verbrechen zu einer Zeit, wo der Frieden des Staates bedroht ist, ausgeübt, und von diesem Umstande Wissenschaft gehabt hat, mit 5 bis 10 jährigem, im Falle des Menschenraubes aber mit lebenslangem schwerem Kerker bestraft werden.

§. 12.

Auch derjenige, der zur Ausübung eines dieser Verbrechen die in seiner Macht gestandenen Mittel angewendet hat, und von der wirklichen Vollbringung, indem er schon in der letzten dazu erforderlichen Handlung begriffen war, bloss durch Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses, oder durch Zufall abgehalten worden ist, soll, je nachdem er das Verbrechen zu Kriegs- oder Friedenszeiten unternommen, nach dem §. 10 oder 11 behandelt und bestraft werden. Wäre aber der Verbrecher in dem Versuche nicht so weit vorgeschritten, so ist derselbe nach Mass, als sein Versuch von der Vollbringung des Verbrechens entfernt geblieben, und mit Rücksicht, ob solcher zu Friedens- oder Kriegszeiten geschehen, in Fällen, wenn eine der erwähnten Werbungen versucht worden, zu ein- bis fünfjährigen, wenn aber ein Menschenraub der bezeichneten Art unternommen worden, zu fünf- bis zehnjährigen schweren Kerker zu verurtheilen.

§. 13.

Wer bei einer der gedachten Unternehmungen dem Verbrecher durch Rath und That vorsätzlich Huelfe leistet, ist wie der Verbrecher selbst zu behandeln und zu bestrafen. Jedoch kann in Fällen wo nach dem §. 11 gegen den Werber fünf- bis zehnjährige Strafe Anwendung findet, ein solcher Mitschuldiger, wenn er dem Werber nur zu einer oder der andern einzelnen Werbung Huelfe geleistet, oder von dem Umstande, dass der Frieden des Staates bedroht ist, keine Wissenschaft gehabt hat, lediglich mit drei- bis fünfjährigem schweren Kerker betrafft werden.

§. 14.

Wer eines der erwähnten Verbrechen, wenn er es ohne eigene Gefahr verhindern kann, zu hindern, oder einen solchen ihm bekannten Verbrecher der Obrigkeit vorsätzlich unterlässt, ist mit Bedacht, ob die Unterlassung zu Friedens- oder Kriegszeiten geschehen, zu ein- bis fünfjährigen schweren Kerker zu verurtheilen.

§. 15.

Wer einen Ausspäher, Werber oder Menschenräuber der in dieser Vorschrift §. 1, 5, 10 und 11 gedachter Art der Obrigkeit anzeigt, oder das Verbrechen durch Ergreifung und Festhaltung des Verbrechers, oder sonst mit der That verhindert, erhält eine Belohnung von 100 Gulden, und nach Umständen von höherem Betrage.